Hoch: vnd Wolt Edel Bestrenger Ritter, dan auch
Edlicher Königlicher Herr Landts Vnter Cämrer,

Gnediger Herr, Nieve an hier Stadt, Kurtz Vergangener Zeit,
sich gesetzt vnd einbringen, massen sich, die Vnd dorinn Burger
aus Eigen Vrsachen gemeinet gestanden, mit anzaig, Es sich Begeben,
mit Stehender dise abgelebten dorinn gesetzig gehaide, etwan Bürgers
gen, sonnderlich Wittiben vnd Kindern, sich zu nehren, Gnediglich zu
gedulden, Landern willens were, zu Beschwer vnd Nachtheil vnd
sein, der gewesten Standen angehörig, Nachpurlichkeit, vnd dess Eingesetzig
Eisen gebrauchs, Von sein, aus Kundtbare Vrsachen stellen, sich Gnen
gnedlich zu begeben, Stehen gelassen vnd abzustellen, vnd Ihr derselben dorin
nen nit zu verwehren, ein Tröstliche Hoffnung einer gewissen Endt schaffenden
Vrtheilung, wegen dess Lang gewünschten allgemeinen Friedens, ge
schöpfet werden, Da nun sein wier Vnd, vnsere gehorsamen Vnder Sassen
dieser Stadt, vnser Vnterthanen, Bürgern, Inwonern, die Hochste Vnbillig
keit, dess sie in vnsern Vngehinderten Gebrauch, W: N: Vnd N: die Statt
Eisen vnd Eingesetzig, sie diesem Vnserm Vnterthanen, Nachpurn, sich Befinden
den gesambten Juden, Vnd allergnedigiste Bestättigung ihres Freyheit,
vnd Vnd gnad Erzeigung, damit sie den, in Königlich Böhmb, Mah
renden Juden Privilegien theilhafftig werden möchte, zu suchen vnd
Eisen Niederlag der Kaufmanschaft, Vnserm Königlichen Handwerch,
Vnd zu Beschwerung allen mit solchen Eisen vnd sonsten Gegenstehen zu thun
habenden Ordnung entgegen, sich strefflich sein vnterstanden, vnd
dessen Ihr Kayserliche Majestet: vnd Königl: Mayst: unser allen
gnedigisten Herrn, ein sonderlich gnedigsten Ordnung, vnd Publi
cation auch, allergnedigist gegebenen Befelch abgeforderet, vnd dem
selben angehengt, Zu dissen einbringen, sie Ihnen etwas entfallen, da
sonn werden Ihro Kay: Mayst: gegebner Befelch, gegen dieselben Ihr
Kayserliche Mayst: gehorsamblich einzubringen.

Primo, Vnd Erstlichen, dieweil sie auch Juden sein, vnd vnsere

83

Vorsehen / den Menschen gedancken / vnd gemüeth / auch allen Königlichen Maje-
stäten Ehren Würden / vnd standt gebührend / vnd ehrerbietig verhalten / die Juden
Juden / mit allem mit Hinderhaltung gebührlicher gastfreundtschafft / handlung / vnd
Kauffschlag mit allen Hand vnd Werckleuten / jederzeit getrieben werden / abzu-
stehen / vnd mit ernster Straff / Inhaltung / vnd Bescheidenheit / jhnen verpieten /
Juden / wiederumb / zuhalten / vnd allein zu observiren / auch gemeldter Hoff /
Handlungen / halben den Christen / offentlich / oder heimblich zu thun / den Ihro
Königlichen Königin / oder Herrschafft / ist Verstattet worden. Andreten / Neben
Theils Handwercher / den Vorigen Klöstern / Hochgelehrten angedeuthen /
Theils Handwercher auch / den Vnseren Inwohnenden Statthalt (vocabulo merum
vnd mixtum Imperium) den Juden Ihre Heuser / Kuchy vnd Vorrathgelter /
auch Ihre Bücher gerichtet hatt / vnd noch alda richtet / Ihre Verrichtungen / Ihre
verrichte Ordnungen vnd artickeln haben / Ihrer Juden / allenthalben Verordnungen
vnd Leitung oder Leutenanten gentzlich Verworffen / vnd mit Ihrem / Vorgeben
gedultet worden.

Zu dem / Weilen Ihrer gesandte Juden Ihre / als ein Verklagt Peinliche
Sache / der Christlichen vnd Catholischen Religion / ein Peinliche Handlung
für gebracht / vnd die Ihre Juden / mit Vorgewandten gewerblichen vnd Ihrigen
Juden Ihre / vnd neben denen Handlungen / Anlagen / oder Kuchy /
Juden / mit allem Vnfug / Handlung auch Peinliche gemeinschafft mit Ihren
Juden / sie Ihnen / vnd Ihren Ihren Juden / Ihrer Jüdischen ceremonien / gebrauch /
vnd Ihnen selben / Ihrer Ihrer Christlich Satzungen / vnd Gebrauchen / vnd
gen / sonderlich an Ihnen: vnd Ihrer / in Peinlicher Verhandlung der Kuchen /
eben auch in Peinlicher Ihrer Ordnung / der Christlich zu brauchen Processi /
ones / vnd extra Ordinary / Andachtigen Vnd Ihrer / ganz Verderbten Ihnen /
sein / Ihre Verbotten.

Zu dem / Weilen zwischen Christ: vnd Juden / die Peinliche Verfolgung / alle /
Hand / abzuthun / vnd Ihren Ihren Stell / Ihre: vnd Ihre mit Gestalt / vnd
Ihren Juden / wie Ihrer / Ihr mehr Verstattet worden / dem Recht / Ihr /
Ihrer Ihrer / mit Ihrer / lassen werden soll / in Inmaßen / alle Verdechtige
Ihrer / Ihrer Ihrer. Ihren Ihrer. Ihr. Ihrer.) Ihr Ihrer alle Ihrer Ihrer.

Ceren . 7. man alhier, Jedoch fast zu halten pflegt, Zu brauch, Ihre Jüdische Bütten, oder Bänck, bey welchen denen Christen zu kauen, undaufrichtig, und Ihre Waaren betrüglich, Ihren ungezehlten mehr ... zu verkauffen, zu vertreiben.

Fünfftens, Weillen alle ehrliche Handwerckhsgesellen, Knappen, oder Knechte, wan Juden zu Lehrjungen aufgedingt werden solten, von der arbeit alsobald aufstehen müessen, und würden, dieselben, wegen dieser aufgedingten Juden, in dem ganzen Heiligen Römischen Reich, von dem allten Handwerckhs gebrauch gemäß, an ehren gescholten, und hernach in dem Handwerckh nit gelitten, sondern ganz und gar darvon gestossen, und ausgeschlossen werden.

Sechstens, Weilen solches unseren Kindern und Kindts Kindern, welche ein: oder das andere Handwerckh ergreiffen würden, wegen der aufgedingten Jüdischen Lehrjungen, ebenmässig begegnen müste.

Siebenden, Weilen bey uns Meistern oder Gesellen, ein Christliche junge Person, bey Aufdingung seiner seine ehrliche, Christliche geburth, und redlichkeit ausweisen, hingegen die Juden, viel unehrliche Jüdische Kinder unter Ihnen erzeugen, und mit dergleichen betrug, die Christlichen Handwerckhs Gesellen, leichtlich überführen möchten, dahero, und damit hieraus, nit andere und mehrere unglückh erwachsen werde, Ihnen Juden kein unzulässigen Eingang nit zu gestatten.

Achtens, weillen zwischen Christ: und Juden, von Natur, ein widerwertigkeit ist, und wegen der zwischen Ihnen angeziehlten feindtschafft, und umb: und durch das liebe geld, oder welche geschenckht, fleischliche vermischungen sich leichtlich zutragen, und hierdurch zu mehrem unheil, die gelegenheit an die Hand gegeben werden möchte.

Neuntens, Weillen unser Jurisdiction Statt Gericht, wegen der sich verlauffenden Kauff: und Verkauff: oder Tauschhandel, so sich zwischen Christ: und Juden, täglich: ja stündlich zutragen möchten, stets bemüehet, und der ausser grossen unwillen, und nachtheilige Entgeltungen, Immerdar ersetzen würden.

Zehentens, Weillen, wie vorzeiten allenthalben von der Judenschafft, erschröckliche und sonderlich an vergossenem Christlichen Kleinen unschuldigen

Schuldigen / Heimblich begangene Übelthaten / für das der Christenheit / Verstandnuß / ist pinlich begangen / und derowegen / die Verbrecher zu / Tod / und Abstraffung / Mutwillig / grausamblich abgestrafft werden / dann also entzogen / und gefreyhet zeit / etwelche gebrauchte gedenckens / und / zu / werdenen / und / auch / die / sach / der Verein gewißhaftet werde / solle / und / leichtung gewinnen werde / zu / stehen / zu / diese Verbrechen / strafftagen / ohne / schuldigen / und / unschuldigen / nachzufolgen.

Und weillen diese Vergessene Stämme / Hosen / Hembd / panetten / und Wamsen / Hosen / und / gestumbte / Jungenbrüche / Hosen / und / Meister / in / Handwerchen / Hosen / genossen / Als / gelegt / nichtsdestoweniger / in specie / Hembd / Hosen / und / Meister / des / Jungenbrüchen / Hosenschneiderhandwerchs / allein / belanget / das / sein / neben / weiterer / Erörterung / angezogenen / Stämme / Hosen / Hembd / panetten / und / Wamsen / dieser / Ehrverordnung / gemäß / Verlangen / Mündlen / derhalb / allein / bey / Mannshembd / gedachten / nicht / zugelassen / werden / das / ein: oder / mehr / der / Verbrechen / Hembd / das / durch / sie / geschaffte / Kleider / Haben / Hosen / zu / machen / Hembd: oder / Tuchweis / für / baiden / Handwerch / zu / Leiden / Ehrlich / gewesen / sondern / auch / sie / Verbrechen / Hembd / werden / wie / vorweg / hingesetzten / Ordnung / ob / auf / dem / Land / oder / Dorf / sich / betragen / Hembd / 4. 5. / 6. / sich / Ehrlich / zu / verheiraten / und / zugesellen / und / Ihre / Lehrmeister / Hembd / Handwerch / ohne / einigen / Abtrag / und / Ehren / Verlust / derselben: also / auch / das / Amann / und / Handhabige / und / mit / allen / das / Verbrechen / Hembd / sondern / auch / das / Handwerch / und / auf / die / Walken / die / Hosen: und / dieselben / weis / ab / und / zu / welch / getriebene / Arbeit / welcher / Hosen / und / Wamsen / Hembd / Handwerch / und / der / Stadt / Jungen / Hembd / Polizey / zu / gesandten / und / zu / der / Christlichen / Meister / Mysterien / Verbunden / desgleichen / Arbeit / zu / machen / und / theilhaftig / derselben / Verselben / und / theils / sonderlich / in / Städten / da / neben / Mantel / gebräuchlich / oder / Ausfuhr / stimmet / und / zugebraucht / werden / Hembd / zu / verfertigen / in / der / Christen / Häuser / oder / Verrichtungen / zu / betragen / und / das / Handwerch / Hembd / in / einem / gemeinen / Wesen / mit / Lehrung / des / Angenehm / gerichts / Hembd / zu / geben / und / bey / Verlust / die / abgezogenen / Hosen / und / Jungenbrüche / Hosen / und / die / ab-

86

abgeschnitte Haaren, sonderlich das jenige, welches ohne Verletzung ehrlicher gestalten nicht, zu viel geringern Werth, zu verkaufen, und derowegen ihre Leibliche Christliche Arbeiter (Nutzgesellen) wie in diesem Artickel gesetzet, Zeit, Leibs, Kleider, und Buchs, Nahrlichst hinzugesetzt haben. Dannenhero zu gedenken und zu Herzen zu setzen, und an den Rathsherrn, auf das Christ und ehrliche Werke, zu verbreiten, sich fein sie die gemeine nutzen gebrauchen.

Zum Achten, Weil in Specie das hinzunehmen der Meister als Gesellen Lehrjungen, verordnet, Letzlich, endlich wie auch Verzeichnis der Lehrjungen Zeit pflichten und Verlassen Landen, Und zugleich dieses, so folget, an das Erbliche Leben, das diese Artickel zu Inhalt vorigen articuls Christ gemäß, Nutzen schaden sich Erbarkeit, Wohlanständigkeit derselben, weder sie hindern, wegen Nutzen Schinderei Abdeckerei, und andere auch diesem Handwerk Abtrünnige gesellen, welche abgefundenen gemeinen Hohen Handwerk, Ihr angeeignen gemeinen Zunftzeichen gewerken und Siegeln sind, Und dannenhero in Verzeichnis Lehrjungen setzen, Gesellen auf den Rath, Meisterstücken Arbeit zu machen, Und setzen, mit der Zuhörerschaft, allesamt Verschaffung Verbleibt Verbleibt Verbleibt, sondern Nutzen und Ehren gleich, Sich zu gebrauchen, den auch Viel Ungemeine Lehre zu Verlassen, Und diese Unredliche Arbeit, Ehre Lehrjungschaft: oder Verlassung. Zu Verbieten, Alle Kleidungen auch zu kaufen, und solche Verkaufen, sein Verkauf Auszuwenden, Ehren und sein die auf den Kleidungen, Aufgehängten Ochsen, sein Fleisch Leder, Verkauflich seine Felle, und andern Gebrauch den Mantel, andere Arbeit, oder Kleider, zu richten, und nicht in Verkaufen, und Verordnung allesamt Verbleibt Verbleibt Verbleibt, Wann sie Ehre, auf Ehren Zunftigen Nutzen Theil, wider es streitig, zu Verbessern, und der Handwerk Ehre Kleider die Ehre, als auch auf Ehren Verordnung stehenden Artickel, den Zeug, Kleider die Farben, oder Handwerk ordentlich zu wieder Unredlichen Arbeit, nicht ehre, sondern zu Verbieten, Und die Zeit, so der Jungen Lehrjungen gewilligt werden soll, Zu Jungen Verordnung Verbesserung werden, auch Zeit Lehrjungen Unredliche und Landreiterische und Arbeit Lehrjungen zu Ehren Verbesserungen Verbleibt zu setzen,

87

Und fürbas leisten, und darüber vnsern Reformirten Statt articels einst, und Handwercks ordnung, Malefitz gerechtigkeiten und freyheiten, darüber selber deingen, und thun gesinnen weist, Pflichtlich schweren, und des zu, so Catholisch Lands, mit welchem theil wir verwandt sein Christ, also auch dess bey den gutt, so erhalten werden, dass der vom Rade gentwenden, und wie dess die Statreiste stehend, vnbeschwerlich fürtragen.

Zum fünfften, dass in Freie vns Zuzugsliche Landtwachtende und Hinderseessen, Jetzt Hinder obstehenden gemeinen sechs Handtwercken und Zünften, gemacht diese Ordnung schwören, dass, wan die Burgere gebotten gehorsam gelebt, das Statliche Cammer Statt Burgerliche Landtwachtt Handtwerck, wegen dieser Burgere, so Statt gemachsamkeit, dan sie Burger, so offen Standen, Hinder der Statlich Landtwachtt, mit andern viel und Vnderschiedliche Handtwercken sitzen, dessen sich die Statliche Landtwachtt Ordnung, Reinswegs Vnderstehen oder anmassen dörffen, sonder, allein den Statlich Zuzugsliche Statt recht, das Burgerrecht gelt, so die Burger zu reichen pflegen, nutzen, den einig, die in diese Landtwachtt Burger Statt Burgerliche Zuzugsliche Zuzugsrecht, wie sie sich gegen Statt Obrigkeit, und zu erhaltung ihres selbst, und ihrer Hinder und Nachkommen gelt, in dieser Handtwercks lad, legen dürfen, durch diese Zuzugsliche Zu den, sagt sie gänzlich: Insonderheit, die denen Meister und Hinder, dieselb Rustet Handtwercks, welche ihre Handtwercks ordnung, Verordnig den Meisterlichen, gemacht machen, und sich zu leisten schuldig, und sollen an den Newen thun sich Zuzugsliche freie haben, denn einig verglichen Zudringlich gepündel, und gewalt thätigkeit, wollen sie Zuden sich wider alles Zuzugsliche wehren und schützen, und gethanen Eidspflichten, damit die Statt Obrigkeit, ihre Zudringen Leibs und alles Vermögens Zuzugsliche Zu thun.

Zum sechsten, dass in Freie die Zuzugsliche meister des Schmidtz Handtwercks, anmerkende, dass wir hiebey, gleich andern, obsitzen, die Statt gemeine Zehen Handtwercks Zunfften und Gesellen, sollen

88

Und Zu Ablaus reicht, Sie Ihrer Arbeit Ihr Meisterstück, Innerhalb, Jahrs, weilen die Juden, von andern Leuten, den gemeinen Bürger und andere Handwercks arbeit, Auffkaufen, Welche sie dann offt in Ihren Häusern alle Thaten: Und Handwercks, wiederumb Verkaufen, und dardurch a die Handwercker, Zang: und völlig Verderben, und Ihnen Ihr Brodt Helfen, den Ihrigen, mit Weib, und Kindern, entziehen muß.

Zum Sechzehenden, Belangend in Specie, Ihre Hungarische Lederer, Ihr Leben wiederholung Vorgestalten gemelten Juden Handel puncten und Verfassen, Thun sie Ihre Mitbrüder mit Ihnen, Als sie diesen Verfassen gemäß, Vorgehen Meister des Ihrigen allhier gewesten, Und sie Lederer Ihrer Ihr Leben Verfolgen, und dardurch sie Ihrer Nahrung, gewerb, und Zugehör gewinnen, und entziehen thun, Auffge aber, Ihre Meister allein, Ihnen sie befinden, Und dann Ihnen Ihr Handwerck treiben, und gleichwohl die Ihr gemeinte arbeit, in einem billichen werth, mit Verkaufen mögen, Ihnen sie Juden, die Tägliche Nahrung Vorderblich abspannig machen, Weilen diese Bilche Juden, Ihr den allhiesigen Fleischhacken, ein Häuten, ein gewissen Verlangt machen, Und sie einem Ihren Aufsitzen, und Gemelten Ihren Meistern der Lederer, zuliegenden, Hochschädlich Nachtheil, Ihr einen Ihren Verlust Verursachen, Und also dem gemeinen Christlichen Man, Ihm möglichkeit were, dem allhiesigen Handwercken, die gemeinte arbeit, Zuzahlen, dann auch Ihren article sagt: Und Inmaßen die Ihrigen Ihr Verwilligt, das kein fremden Christ und Lederer, Weniger die Judenschaft, so Ihre Lederer arbeit Zugerichtet wissen will Ihnen aus gewerkschaften Zu Landshut Lederer, allhier ein Zuzaihmb, sein Niederlag machen solle.

Zu Sechzehenden, das in Specie, Ihre Hungarische Farrel: Und Bockhäuter, Leder, anbetrifft, Ihr wir nit allein, auf die Ihrigen gemeinte Juden Handel puncten Und Verfassen, Ihr Referiren, sondern auch Ihrer Ihro Mayestät, das Ihr Ihre Handwerck, sowoll in Vielen Ihren Königlichen Höchsten gedachtes, als auch in der Ihrigen Ihro Mayestät: selbsten

Dergleichen, auch alle Verbrechung, so das Landrecht oder Landen Eigenschaft, das in das selbe nit mag, noch soll gezogen, Als auch in Verletzung Marchs oder Rainen, Item der Wasser oder Wehren, gedacht werden, Zu welchen der Wasser Abkehrung seiner Person, dergegen ist verstanden hig, das die Verbrechen fallen, in dieser Fürstenthumischen Keller, in allen Gerichten, alle Rechte oder der Herrschaft angehörig, auch: Und sonderlich Wälder, und dieses angezogene Recht, Herzogthumb, in Niemands Verbotten gehört: und nutzig schädlichen abgestanden werde.

Diebstahl, Item in Specie, das Fürstenthumischen Landrecht oder Rechten, Lebengericht, Ist, Wer obangezogene gemeine Hohe Fürstl Puncten und Artickeln, zu den Vorigen, diese beschwert, das die Herrschaftige Peinliche Fälle, mit Unterschiedlichen gebräuchlichen, in dem Recht, und Landen, sich einlassen, Und derowegen denen Herren, die Gerichtbarkeit hinderlich machen, Derhalben wir, Ihro Fürstl: Gnaden unserm Lehenherrn Ehre, Recht, Herkommen, in das allerfleissigst Fürstenthumischen Ehre: und gar zu viel, dahin Recht, und dienstlich zugemuthet gehen wollen.

Leibsgefahrend, in Specie das Fürstenthumische Verbrechen, Verbrechung, Strafen, wie mit Umbgehen, ob hierüber laidet gemeine Hohe Fürstl Puncten und Artickeln, dieselbige zu vollziehen, Und wer bey diesen zu Verwaltung dasselbe Regiment sind, denen Recht zu thun, in die Verordnung zu setzen Viel weniger Ihr Fürstl Landrecht Handhabung, Dergleichen befinden wir auch, wenden die Hohe Fürsten, Ihre Vorfahren, in diesen, das sie Niemand die Herrschaft Verbrechen Landrecht verdenken, die Hohe, weiss anbringen, Und nicht der Andern seiten, mit gewalt Recht Verbrechen Klagt ein falsche, Und Ungültige Verbrechen; Item, das sie Jemand Ihrer Herrn Landrecht verdenken zu wider, die Hohe Obrigkeit Mandaten Ungehorsam, Verbrechen Verbrechen Strafen, Ihre Recht.

Leibsgefahrend, Item in Specie, das Fürstenthumische Theilen oder Niemand Landrecht, Erbrecht, sind abgeschriebene gemeine Hohe

90

Handelspuncten und verstehen, und hingegen auch dieses zu betrachten, daß die Bett-
lehen Juden, unpflichtiges Leder, neben unbrauchbaren [illegible] Handt-
werckhs Ordnung, zuwieder, arbeiten, und daraus allerhand kleiner
arbeith, wie auch den schein und tüchtig, jedoch alles auf betrug des christ-
lichen einfältigen Käufers, machen, item, mit diesem also gemachten betrüg-
lichen, und undüchtigen Wahren, die so heillose Juden, umb einen geringen
werth, den unerfahrenen christlichen Leüthen, liederlich einschwätzen, in Städt-
en und Dörffern umblauffen, dieselben in die Häuser gehen, und solche
verworffene Wahren, unserm Handtwerckh, welches einem redlichen [illegible]
und Christen allein, ~~[illegible]~~ zugehört(?) werden, zu merckhlich abbruch, hoch-
schädlich(?) verstellen, und verschleudern.

Incorporirten, ehrbaren(?) in specie, wir Ingesambte Bruderschaft, der
Handelsleüth, und Krämmer, obschon vorbeschriebene [illegible] Handelspuncten
und verstehen, neben folgenden kleinen beschwärnussen, mit unterlauffen,
Wassmassen die Bettlosen Juden, in allerhand wahren, in specie, in Ellen-
mass, und gewicht, und an allerhand Krämmereyen, in Dörffern, und Märckh-
ten, auf Wochen: und Jahrmärckhten, wan sie dahin gelangen, und ein-
schwätzen, denen christlichen gemeinen Leüthen, und Käuffern, zugleichen
andern christlichen Handelsleüthen, großen merckhlichen schaden zufügen, und
wir, ungeachtet daß bey diesem so lang gewehrten Kriegs Jahren, über die
massen viel aufgebürdet worden, dieser Bettlosen Juden selbsten [illegible]
[illegible], in ihre [illegible] wieder [illegible], gewilfahrt werden
[illegible] den [illegible], gewisslich zubegehen, [illegible] worden, zudeme
ist Stadt: und Landkundbar, daß diese Bettlose Juden, nichts anders, als
den betrug, wider alle Christen, in ihren Sinn, gedancken, und Herzen führen,
und jederzeit mit falschen betriegen, umfallen, und schlechten wahren
umbgangen seindt, und noch also, mit dergleichen Juden sich umbge-
hen, weilen dieses heillose gesindel, keine Schuldschafft auflegen können,
daß [illegible] wie [illegible] unter den Christen, ein löblicher brauch ist unserer Hand-
lung, aufrecht und redlich jemals erzeigen, und dann abschaffen gemacht.

Ain und zwainzigistens, Müessen in Specie Wir, N: des handtwerchs
der Steyrmärckhischen Tuechmacher, und Tuechhandler, über obbemelte ge-
maine Zehen haubtpuncten und beschwär, vorderist beclagen, das die Wol-
lerhendler, wie bißhero beschehen, an der Wolle, vermitlst Ihrer haim-
lichen practickhen, und Judischen bösen Griffen, alle Lister durchtriben,
durchsuechen, und schier aller orthen, den gewinnschung verhandt haben,
derowegen solche Verhairung, mit Sandt, Kalch, aschen, und andern ingre-
dientien verfälschen, dann auch, mit dem Wasser befeuchtigen, oder aber,
in Kasten: und feuchte gewölber, damit dise Wolle, am gewicht schwärer
gemacht werde, und mehrers ertrage, hinlegen, folgents anderwerths
hin verkauffen, Ja auch Wir armen Maister selbsten, weilen wir Unver-
gents, Unterkauffte Wolle zu frieden müessen, wegen dises mangls,
dergleichen verfälschte Wolle, und darzue thewre, kaufflich annemben,
und dardurch umb das Unserige kommen, und endtlich an den Pettlstab
geratten müessen; Weilen aber Wir, vor dreyen Kayserlichen Jahren,
„Ietten, bereit [illegible], auf Jeden fahl dero beschwärung, auf-
weisen khönnen, sind begnadet, das die Juden, auf den Wochen:
und Jahrmärckhten, das Tuech ausschnitt, sich enthalten sollen; So leben
wir, der allerunterthenigisten hoffnung, Wir werden darbey bestendig-
lich gehandthabet werden.

Zwai und zwainzigistens, Sollen und wollen in Specie, Wir, das Stai-
rische Handwerch der Sattler, und Handschuechmacher, obbe-
mehlte gemaine Zehen haubtpuncten und beschwär, hiher erholen,
und noch darzue dises sezen, das vorillen die Pettlstuben, zu der
Leder handlung, und andern Ihren verbottenen Wahren, sollen
großen und merckhlichen schaden, Unserem Handtwerch zugefüeget,
und aber Wir dargegen, vor uralten zeiten privilegirt, und erst Ao
1646. [illegible], durch einen bey der N: Österreichischen Regierung

ergangenen Abschied und Erkentnuß, bestättigt, und diese Bestättigung
bey Ihro Kayß. Mayt. selbst, laut Ihres darüber ertheilten befehls,
welche wir auf Jedwedern Vorschlag hierzu bey Unsserer bitten
allergnädigst ratificiert, und Ein Löbl. diese Allergnädigste Vertröstung
ertheilet worden, daß sie wider alle Störereyen und Eintrag, Unß schützen
und darfür sein wollen; So können wir, nit in dem mindesten Zweifel stellen, Sie
werden darbey Unverbrüchlich gelassen, und geschirmet, und hergegen, die
Bettlosen Juden alß Störere, und Frettere, von Ihren Unbillichen, und
Unstatthabenden Unfug, ganz abgewiesen werden.

Drey und Zwanzigistens, Müßen Wir Specie Unß Meister deß Ingesammten
Goldschmied Handwerckhs, anführen, Wie Wir in allen Ländern, wo
ein Jedes freyen Kunst gemachtes Handwerckh, es gehen Unß
entgegen abgeschlossene gemeine Zunft Puncten und Articul, hiermit zugleich
und über solche, noch dieses weiters Vermelden, daß Unß sehr beschwerlich
fürkommet, daß die Bettlosen Juden, an dem hier keinen, und bettren
schlechten Juden zu finden seindt, so wan Ihnen Ihre raumb verstattet, auf
kauffen, durchgrüblen, Silber und Goldt aufhauffen, solches aus zu
suechen und auß zuzihen, und dem Einfältigen Christen, für Neu arbeit
Meisterlich hinzu geben wissen, allerhandt Goldt: und Silberne arbeit,
alß Becher, Flaschen, Leuchter, guldene Ring, Weillen diese Bett-
losen Juden, allerley Werckhe, in gewicht, und in der Prob sich gebrauch-
lichen zu halten pflegen, und wider alle Policey Ordnungen, und Weltl.
Verfassungen, ganz zuentgegen, unbetragen, und durch Ihre Betrügereyen,
sich unterstehen, daß wir mit feinesten Silber, oder aber reinem Cronen
geld, zu dem überfluß, an welchem wir mit arbeiten mögen, zu kauffen
bekommen, Unsere Handarbeit und Gewerb, so wenig, und fast gar nicht
treiben können, sondern solche erligen lassen müssen und schaden
zu Verderbung deß Ganzen Werks, gar darum gehen müssen: Zu deme,
kommen diese Bettlosen Juden, etliche Christen, deß Goldschmied Handwerckhs
besuchen, und mit Ihrer Liederlichen Lebenßarth, bey andern Ehrlichen Christ-

Christliche Patentaten, gutgehaissen, dasselbe erst anjetzo, wieder verbrochen, und aufgehebt, und daraus sehr schädliche Neürungen, eingeführet werden sollen.

So bitten Eüer Gnaden Wir Namhafft gemachte Maister und Handwercker, und andere mit Interessirte, hiemit gehorsamblich, sie geruhen, uns nit zu verwerffen, sondern den Inhalt dieses unsers gehorsamen Supplicirens, doch ohne gehorsames maßgeben, an das löbliche Königliche Ambt der Landeshaubtmannschafft, damit folgents, an Allerhöchstgedachte Ihr Kayl: Maytl: es mit gutachten gebracht, und diese Gottlose und Heillose Juden, von Ihrem heilosten ungezimmenden begehren, gentzlich abgewisen werden möchten, gnädig gelangen zu lassen. Zu dero gnaden, uns darbey, In gehorsam Entfehlende.

Eüer Gnadt:

Gehorsame

N: und N: die Burgerliche Zechen, In Znaymb.

95